

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der ein und vierzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der vierzigste Titul.

Vom abscheulichen Laster und Greuel der Unkeuschheit / so wider die Natur begangen wird.

Sein Mensch / auß Antrieb des laudigen Satans / sich so weit treiben ließ / daß er wider die Natur / mit Vieh / oder sonst in andere wege / abscheulicher weiß Unkeuschheit begienge / soll er / vermög des Heiligen Reichs Ordnungen / das Leben verwürckt / und mit dem Fehr / vom Leben zum Todt / gerichtet werden. Und dieweil diß Laster eines auß den exceptuatis, wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen / so werden in demselben die Beweysungen / welche in andern Lastern von nöhten / so strickt nicht erfordert / sondern auch Zeugen / qui non sunt omni exceptione maiores, zu gelassen / wie imgleichen / ob schon solche abscheuliche Werck nicht vollbracht / sonder nur unterstanden / nach gestaltsame der Umstände / ernstlich abgestrafft / bevorab / da es hiemit ad actum proximum gelangt / von welchem allem die Rechtsgelehrten / auff beeden fall weiters consulirt werden mögen.

Der ein und vierzigste Titul.

Von Straff der jenigen / so Ehevveiber oder Jungfrawen entführen.

A einer eines andern Ehevveib / oder auch eine / so einem andern ehelich verlobt und versprochen / freventlicher muthwilliger weiß / hinweg geführt / es seye gleich solches mit der Entführten Willen beschehen oder nicht / oder hab dieselbe beschlaffen oder nicht / soll nichts desto weniger der Thäter / vermög gemeiner beschriebener Rechten / mit dem Schwerdt / auch die entführte Weibsperson / da solche Entführung mit ihrem guten Willen beschehen / peinlich fürgesetzt / und nach Richterlicher Ermessigung / gestrafft werden.

^{s. 1.}
Also auch / wo einer ein Wittib oder Jungfraw / wider ihren Willen / freventlich entführt / und sie / es geschehe gleich solches mit ihrem Willen oder nicht / beschlafft / oder solches zuthun unterstan-

den/aber ins Werck zu richten/ keine Gelegenheit gehabt / oder sonst nicht vermocht/ soll derselbe gleichmäßiger Straff des Schwerdts unterworffen seyn.

§. II.

So er aber der entführten Weibsperson Ehr / da er doch dieselbe zu schwächen/gute gelegenheit gehabt/mit fleiß verschonet hätte/ soll alsdann etwas milderer gegen ihme verfahren / und er mit Ruthen ausgestrichen / und des Lands ewig verwisen werden.

§. III.

Welches auch auff den fall zuverstehen / wann einer eine ledige Weibsperson / mit ihrem guten Willen entführet / und sie darauff zu schanden gebracht worden / dann auff solchen fall/ soll gleicher gestalt der Entführer nicht am Leben gestrafft / sondern mit Ruthen außgestrichen / und des Lands verwisen / gegen dem Weib aber / nach Richterlicher Ermäßigung / mit willkürlicher Straff verfahren werden.

§. IV.

Wo auch einer zu solcher freventlichen Entführung / Noht / That / und Fürschub thäte / und solche böshaffte That vollbringen hülffe / so soll ein solcher Helffer mit Ruthen außgestrichen / und des Lands ewig verwisen werden. Es wäre dann sach / daß solche Entführung / wider der geraubten Weibspersonen Willen beschehen / und er mit derselben auch seinen Willen und Schand verübt hätte / dann auff solchen fall / soll er gleich / wie der Principal Entführer / an Leib und Leben gestrafft werden / und der unschuldigen entführten Weibsperson / ihre Forderung / so sie / vermög gemeiner beschriebener Rechten / an des Entführers Haab und Nahrung hat / darneben vorbehalten seyn.

Der

Zwey und vierzigste Titul.

Von Straff der Nohtzucht.

WAnn einer ein ehrliche Jungfraw oder Fraw / mit gewalt zu seinem böshafften Willen bringt / der soll am Leben gestrafft / und mit dem Schwerdt gerichtet werden / da aber ein solche ehrliche Weibsperson / sich seiner mit Schreyen oder sonst erwehrt / und also
jhr